

Satzung
über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer
ab dem Haushaltsjahr 2016
(Hebesatz-Satzung) der Stadt Detmold vom 17.12.2015

Öffentlich bekannt gemacht: 28.12.2015

Gültig seit: 01.01.2016

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl I S. 965), zuletzt geändert am 19.12.2008, des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl I S. 4167), zuletzt geändert am 02.11.2015 und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert am 25.06.2015, i. V. m. dem § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV NW S. 732) hat der Rat der Stadt Detmold am 16.12.2015 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Detmold ab dem Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|-------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 217 v.H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 550 v.H. |
| 2. | für die Gewerbesteuer auf | 446 v.H. |

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Hebesatz-Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023) – in der gegenwärtigen Fassung- gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 17.12.2015
Der Bürgermeister
Rainer Heller